

Vierter Band. (Harze und Balsame bis Kupfer.) Mit 709 in den Text eingedruckten Holzstichen. 1891—1893. 36 Lieferungen oder kompl. geh. *M* 43.20; in Halbfranz gebunden *M* 45.80.

Fünfter Band. (Zinn bis Molybdän.) Mit 674 in den Text eingedruckten Holzstichen. 1893—1896. 34 Lieferungen oder kompl. geh. *M* 40.80; in Halbfranz gebunden *M* 43.40.

Sechster Band. Lieferung 1 bis 18 (Nahrungs- u. Genussmittel bis Natrium). 1896—1897. (Fortsetzung unter der Presse.) *M* 21.60.

[Einzelne Lieferungen der 4. Auflage werden nicht abgegeben.]

Payen's, A., Handbuch der technischen Chemie. Nach der 5. Aufl. der Chimie industrielle frei bearbeitet von F. Stohmann und Carl Engler. 2 Bände in 7 Lfrgn. gr. 8°. Stuttgart 1870—74, E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung. *M* 28.—. Lieferte Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus zu *M* 15.—.

Inhalt:

Band 1: Anorganische Chemie, von Carl Engler. 3 Lieferungen. (VII, 745 S. mit 187 eingedr. Holzschn. und 6 lithogr. Kupfertafeln in qu.-4°.) 1870.

Band 2: Organische Chemie. 4 Lieferungen. (VIII, 876 S. mit 210 eingedr. Holzschn. und 33 Kupfertafeln in qu.-4°.) 1874.

Kleine Mitteilungen.

Post. — Ansicht- und Privatpostkarten. — Bei der starken Benutzung von Privat- und namentlich Ansichtspostkarten wird die nachfolgende Mitteilung der „Deutschen Verkehrszeitung“ von Interesse sein. Diese schreibt: „Wir sind bereits einigemal um Auskunft angegangen worden, woher es komme, daß vereinzelte Postkarten (meist Ansichtskarten), die nach dem Tarif des Ursprungslandes frankiert waren, mit Porto belastet worden sind. Es gründet sich dies darauf, daß mehrere Länder des Weltpostvereins nur die bei ihnen amtlich ausgegebenen Postkarten zulassen, nicht aber die von der Privatindustrie hergestellten. Die hierüber handelnde Bestimmung des Weltpostvertrages lautet: „Die von der Privatindustrie hergestellten einfachen Postkarten und Postkarten mit Antwort sind zum internationalen Verkehr zugelassen, vorausgesetzt, daß die Gesetzgebung des Aufgabelandes es gestattet.“ Soweit bekannt, lassen zur Zeit Privatpostkarten noch nicht zu: Bulgarien, Persien, Britisch-Indien, Siam, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika, Chile, Peru, Nicaragua, Uruguay, Venezuela, Republik Honduras, Niederländisch-Indien und verschiedene englische Kolonien. Gelangen derartige Karten in solchen Ländern zur Auslieferung, so werden sie vielfach als ungenügend frankierte Briefe behandelt. Privatpostkarten, die aus anderen Ländern nach jenen Gebieten gesandt werden, dürfen nicht beanstandet werden. Es ist wohl zu erwarten, daß bei der Ausdehnung, die der Verkehr mit Privatpostkarten überall genommen hat, auch jene Länder bald dazu übergehen werden, Privatpostkarten zuzulassen, wie dies z. B. Großbritannien vor nicht langer Zeit gethan hat. Thatsächlich gelangen jetzt schon manchmal offenbar von der Privatindustrie hergestellte Postkarten aus jenen Ländern unbeanstandet an ihren Bestimmungs-ort. Einzelne Länder, die im allgemeinen Privatpostkarten zulassen, gestatten keine von der Privatindustrie hergestellten Doppelkarten (Postkarten mit Antwort); dies sind Italien, Griechenland, Serbien und Canada.“

Zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. — Die Papierzeitung teilt folgenden Rechtsfall mit: „In Grefeld besteht ein angesehenes Konfektionsgeschäft unter der Firma S. Dannenbaum. Vor kurzem wurde in derselben Straße ein ähnliches Geschäft unter der Firma Dannenbaum & Cie. gegründet. Der eine Gesellschafter N. Dannenbaum war mittelloser Handelsgehilfe und gab nur seinen Namen her. S. Dannenbaum begehrte bei Gericht auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, daß der Gesellschaft die Benutzung der Firma Dannenbaum & Cie. untersagt werde, da das Publikum diese neue mit der alten Firma verwechseln könnte. Die Grefelder Kammer für Handels-sachen fällte folgendes Urteil: Die Beklagten werden im Sinne des Klageantrages kostenpflichtig verurteilt, die Benutzung der Firma Dannenbaum & Cie. zu unterlassen, und müssen für jeden Tag der Benutzung dieser Firma nach Zustellung des vollstreckbaren Urteils eine fiskalische Strafe von 1500 *M* zahlen. Dem Kläger wurde die Befugnis zugesprochen, den verfügenden Teil des Urteils in den Grefelder und zwei auswärtigen Zeitungen zu veröffentlichen. Die im Klageantrage begehrte Verurteilung auf Löschung der Firma Dannenbaum & Cie. im Handelsregister hat das Gericht nicht ausgesprochen, weil dies als zu weit gehend angesehen werden müßte.“

Rechtsschreibung geographischer Namen. — Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat, wie der „Frankf. Ztg.“ mitgeteilt wird, schon seit einiger Zeit eine Behörde

eingesetzt, die die amtliche Schreibung der geographischen Namen ihres Gebietes feststellt. Die Entdeckung der Goldfelder in Alaska hat dieser Behörde jetzt Anlaß zu einigen neuen Vorschriften gegeben. Der berühmt gewordene Name Klondike ist in dieser Weise zu schreiben, nicht aber Klondyke; der Lewes-Fluß, der Hauptquellfluß des Yukon, wurde bisher auch auf den besten Karten vielfach Lewis geschrieben. Der See Lebarge, den der Lewes in seinem Oberlauf durchströmt, heißt nicht, wie auch im Stieler'schen Handatlas zu lesen ist, „Lake Sabarge“. Der Fluß, der in den Lynn-Kanal mündet, heißt Taiya und nicht Dyea; der Lynn-Kanal ist derjenige Meeresfjord, den man befahren muß, um auf dem kürzesten Weg zum Chilkoot-Paß und über diesen nach den Goldfeldern zu gelangen.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Lager-Verzeichniss Nr. 140 (1897—1898) von Gustav Fock in Leipzig. XI. Jahrgang. Ausgegeben 15. Oktober 1897. (Als Manuscript für den Buchhandel gedruckt.) gr. 8°. VI, 118 S. Gebunden.

Antiquariats-Kataloge von S. Calvary & Co. in Berlin. 8°:

Antiquarischer Anzeiger Nr. 34—39. Auswahl seltener u. wertvoller Werke. S. 241—416. Nr. 7047—8119.

Antiq.-Katalog Nr. 190. Deutsche Litteratur nebst einer Auswahl populärwissenschaftlicher Werke. 75 S. 2213 Nrn.

Antiq.-Katalog Nr. 191. Philosophie und Pädagogik. 66 S. 1631 Nrn.

Verschiedene Wissenschaften. Antiqu.-Katalog Nr. 32. (neue Folge) von Carl Greif in Wien. 8°. 18 S. 407 Nrn.

Zeitschrift für Bücherfreunde des Krebs. XI. Jahrgang. (6. November 1897.) Festnummer zum 40. Stiftungsfest herausgegeben vom Krebs, Verein jüngerer Buchhändler zu Berlin. 4°. 20 S. mit Abbildungen.

Bulletin Photoglob. II. Jahrgang. Nr. 11. (November 1897.) 4°. S. 107—114. Zürich, Photoglob Co. (Generalvertreter: Carl Gütlich in Leipzig.)

Allgemeine Militär-Bibliographie. Monatliche Rundschau über literarische Erscheinungen des In- und Auslandes und kurze Mitteilungen über Zeitfragen. 6. Jahrgang. No. 10. (Dezember 1897.) 8°. S. 137—152. Verlag von Juchaczewski & Co. in Leipzig.

Gesetzentwurf. — Dem Bundesrat ist ein Gesetzentwurf zur teilweisen Abänderung der Civilprozessordnung zugegangen. Zweck Entlastung des Reichsgerichts ist darin die Revisionssumme von 1500 auf 3000 *M* erhöht worden. Ferner ist das Zustellungsverfahren vereinfacht; die Befugnisse des Gerichtsvollziehers sind eingeschränkt, und der Kreis der nichtpfändbaren Sachen ist erweitert.

Russische Volkslieder. — Die Expedition zur Sammlung russischer Volkslieder, die alljährlich von der russischen geographischen Gesellschaft in St. Petersburg veranstaltet wird, bestand in diesem Jahre (1897) aus dem Komponisten J. W. Nekrasow und dem Sekretär der Gesellschaft, F. W. Istinin. Sie hat die Gouvernements Simbirsk, Penza und Saratow besucht und im ganzen 92 Lieder zusammengebracht. Nur sehr wenige davon sind Varianten schon bisher aufgezeichneter Lieder. Die meisten sind bisher ganz unbekannt und bieten nach den Aeußerungen russischer Blätter im allgemeinen ein hohes Interesse sowohl in ethnographischer, als auch besonders in musikalischer Beziehung. (Nat.-Ztg.)

Preisaus schreiben. — Das hier bereits erwähnte Preis-ausschreiben des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha hat folgenden Wortlaut:

„Auf Befehl des regierenden Herzogs von Sachsen-Koburg und Gotha ergeht an deutsche Dichter, die den nachstehend angebotenen Plan willkommen heißen und zur Behandlung desselben für die Volkshühne geneigt sind, die Einladung, sich an einer Preisbewerbung zu beteiligen. Es handelt sich darum, bedeutungsvolle Ereignisse aus der Vergangenheit der Weste Koburg in dramatischen Bildern zusammenzufassen, so daß sie, auf schlichter Bühne von freiwilligen Kräften aus der Bürgerschaft dargestellt, ruhmreiche Erinnerungen zu wecken und das Vaterlandsgelühl zu kräftigen vermögen. Solche Ereignisse wären etwa, ohne weiterer Wahl vorzugreifen: Luthers Aufenthalt auf der Weste, die Belagerung derselben durch Wallenstein, die deutschen Einheitsbestrebungen unter der Regierung Herzog Ernsts — Reformation, Dreißigjähriger Krieg, Deutsches Reich. Das Ganze in bühnenwirksamen Szenen, die durch den lokalen Mittelpunkt Einheitlichkeit und Zusammenhang erhalten. Die Dichtungen sind (mit dem Außenvermerk „Zur Preisbewerbung“) bis zum 1. Juli 1898 an das herzogliche Oberhofmarschallamt in Koburg einzureichen. Die Einsendung geschieht mit Namen; etwaige Wünsche um Ber-